

Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Dieses Merkblatt dient zur Information, wie das Jobcenter des Landkreises Bautzen mit personenbezogenen Daten seiner Kundinnen und Kunden umgeht.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und der Sozialgesetzbücher.

1. Verarbeitungszweck/ Gesetzliche Aufgabenerledigung

Das Jobcenter verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) I, II, III und X. Das Jobcenter ist zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet, sofern Hilfebedürftigkeit besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Aufnahme oder Beibehaltung einer Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Weiterhin werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dies gilt auch für die Ausstellung von Bescheinigungen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten zu gesetzlich festgeschriebenen Statistikzwecken der Bundesagentur für Arbeit sowie zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung verarbeitet.

2. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter erfolgt insbesondere nach Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO i.V.m. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II und §§ 67 ff SGB X, SGB III, SGB II sowie nach spezialgesetzlichen Regelungen.

Weiterhin ist nach Art. 6 Absatz 1 a) DSGVO eine Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

3. Personenbezogene Daten

Insbesondere folgende Daten werden vom Jobcenter verarbeitet:

a) Stammdaten und Kontaktdaten

Das sind z.B.:

Kundennummer (Aktenzeichen), Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail- Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/ Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind z.B.:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

c) Daten zur Berufsorientierung sowie zur Vermittlung in Arbeit:

Das sind z.B.:

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse u.ä., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Führerschein, Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst ISBF Institut, Rentenversicherungsträger, Berufspsychologischer Service), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und Rückmeldungen der Arbeitgeber sowie dem Berufswahltest.

d) Gesundheitsdaten

Das sind z.B.:

Daten für die Betreuung im Reha- Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Rentenversicherungsträger, den beauftragten Begutachter des Jobcenters dem ISBF Institut, den Hausärzten, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit.

e) Forschungsdaten (Befragungsdaten) und Statistikdaten

4. Empfänger

Die in Ziffer 3 genannten Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters an Dritte übermittelt werden, wie z.B.:

andere Sozialleistungsträger (z.B. Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung), Ausbildungsbetriebe, Arbeitgeber, Maßnahme-/ Bildungsträger, Vertragsärzte, Zollbehörden, Finanzämter, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z.B. IT- Dienstleister, Scandienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), etc..

5. Speicherdauer

Für Daten im Zusammenhang von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen wurde, oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht erfolgt (z.B. Elternzeit Rente, o.ä.), es sei denn es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen. Diese Frist dient Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist dabei beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die Speicherfrist von 10 Jahren beruht auf der Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung des Jobcenters (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, also noch nicht vollständig beglichen, werden die Daten gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Vorschriften der Zivilprozessordnung 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren.

Wurden der Ärztliche Dienst, der Medizinische Dienst der Krankenkasse oder der Berufspsychologische Service der BA oder andere Ärzte beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten nach der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert. Diese Frist dient der Rechnungslegung gegenüber der EU und beruht auf EU-Regelungen (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

6. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten mit Einwilligung des Kunden verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

7. öffentlich zugängliche Datenquellen

Das Jobcenter kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Ausbildungsbetriebe, Arbeitgeber, Vertragsärzte, Maßnahme-/ Bildungsträger etc. sein. Weiterhin können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter, Internet etc..

8. automatisierte Entscheidung

Im Rahmen der Eingliederung/ Vermittlung in Ausbildung und Arbeit werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen der Kunden automatisiert abgeglichen, um hier eine möglichst passgenaue Vermittlung zu erreichen. Dazu werden u.a. folgende Kriterien herangezogen: Berufe, Ausbildung, Ausbildungsstellen, Arbeitszeit, Ausübungsorte, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße. Je höher die Übereinstimmung der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto erfolgreicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft der Fallmanager.

9. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter des Landkreises Bautzen beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet, vgl. §§ 60 ff. SGB I.

Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen angeben muss, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim Jobcenter sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen ganz oder teilweise versagt, entzogen oder sanktioniert werden

10. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Jeder hat das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Erfolgte eine solche Verarbeitung, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

b) Berichtigung/ Vervollständigung

Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Maßgeblich sind die Speicherfristen, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. Ausführungen zu Speicherdauer) zu berücksichtigen sind.

d) Einschränkung der Verarbeitung

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung (d.h. die vorübergehende Übertragung auf ein anderes Verarbeitungssystem/ für Nutzer gesperrt) zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 18 DSGVO gegeben sind.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit

Eine betroffene Person, die personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung bereitgestellt hat, hat das Recht, diese Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Darüber hinaus ist sie berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

f) Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

g) Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 12 00 16
01001 Dresden
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

11. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landratsamt Bautzen, Jobcenter
Adresse: Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen
E-Mail: jobcenter@lra-bautzen.de

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Bautzen
Adresse: Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen
E-Mail: datenschutz@lra-bautzen.de

12. Transparente Informationen für die Ausübung der Rechte der Betroffenen

Diese Informationen sind für jeden zugänglich und nachlesbar auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <http://landkreis-bautzen.de/5724.html> zu finden.